

Änderungsantrag 1

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze

BT-Drs. 19/29287

Zu Artikel 3a neu Nummer 1 (§ 20i des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

(CoronaImpfV, SchutzmV, TestV

Aufhebung Anknüpfung an die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Streichung Beteiligung PKV an Impfkosten)

Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2a eingefügt:

„Artikel 2a

Änderung des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch

Das Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 2021, BGBl. I S. 802 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 20i wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird nach den Wörtern „beschränkt werden“ ein Semikolon und die Wörter „er umfasst auch die Ausstellung von COVID-19-Zertifikaten nach § 22 des Infektionsschutzgesetzes“ eingefügt.
 - b) Satz 4 wird aufgehoben.
 - c) Satz 8 wird aufgehoben.
 - d) Im neuen Satz 12 wird die Nummer 5 aufgehoben.
 - e) Nach dem neuen Satz 12 wird folgender Satz eingefügt:

„Ab dem 1. Januar 2021 werden aufgrund von Rechtsverordnungen nach Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b und Nummer 2 sowie Satz 12 Nummer 4 aus der

Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds gezahlte Beträge aus Bundesmitteln erstattet, soweit die Erstattung nicht bereits gemäß § 12a des Haushaltsgesetzes 2021 erfolgt.“

- f) Im Satz 13 wird das Semikolon und werden die Wörter „eine Erstattung für weitere aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds finanzierte Leistungen nach Satz 2 bleibt unberührt“ gestrichen.
- g) Nach Satz 15 wird folgender Satz eingefügt:
„Abweichend von Satz 15 kann eine Verordnung nach Satz 2 auf bis zu ein Jahr nach Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite befristet werden, eine solche Verordnung kann auch nach Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Rahmen der jeweiligen Ermächtigung bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens noch geändert werden.“

2. Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die vom Verband der Privaten Krankenversicherung für Kosten aus dem Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum ... [einfügen: Tag des Inkrafttretens] aufgrund von Absatz 3 Satz 8 und Satz 13 Nummer 5 in der bis zum ... [einfügen: Tag des Inkrafttretens] geltenden Fassung sowie einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 an die Länder gezahlten Beträge werden aus Bundesmitteln an den Verband der Privaten Krankenversicherung erstattet. Der Verband der Privaten Krankenversicherung teilt dem Bundesministerium für Gesundheit bis zum 30. September 2021 den Gesamtbetrag der nach Satz 1 zu erstattenden Beträge mit. Der Gesamtbetrag ist binnen gleicher Frist durch Vorlage

1. der von den Ländern für den in Satz 1 bezeichneten Zeitraum aufgrund einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 an den Verband der Privaten Krankenversicherung gestellten Rechnungen sowie
2. von Zahlungsbelegen über die vom Verband der Privaten Krankenversicherung an die Länder geleisteten Zahlungen

nachzuweisen. Das Bundesministerium für Gesundheit erstattet dem Verband der Privaten Krankenversicherung nach dem Zugang der Mitteilung nebst Nachweisen gemäß Satz 3 den Gesamtbetrag nach Satz 2. Der Verband der Privaten Krankenversicherung erstattet den vom Bundesministerium für Gesundheit nach Satz 2 geleisteten Gesamtbetrag an die privaten Krankenversicherungsunternehmen.“ ‘

Begründung:

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird geregelt, dass der Anspruch nach Satz 2 auch die Ausstellung von COVID-19-Zertifikaten nach § 22 des Infektionsschutzgesetzes umfasst.

Zu Buchstabe b

Die Nummer 2 sieht die Streichung der bisherigen Regelung in Absatz 3 Satz 8 vor. Somit tragen die privaten Krankenversicherungsunternehmen zukünftig nicht mehr anteilig die Kosten, die in der CoronaimpfV in der Fassung vom 29. April 2021 auf Grundlage von § 10 Absatz 1 Satz 1 vorgesehen sind. Da der Gesundheitsfonds eine vollständige Erstattung aus Bundesmitteln für die Zahlungen aufgrund der CoronaimpfV ab dem 1. Januar 2021 erhält, ist eine alleinige Beteiligung der privaten Krankenversicherungsunternehmen an den Kosten der Impfbereitstellungen im Rahmen der CoronaimpfV nicht sachgerecht.

Zu Buchstabe c

Die Verordnungsermächtigung im bisherigen Satz 13 Nummer 5 zur Regelung einer anteiligen Kostentragung durch die privaten Krankenversicherungsunternehmen wird als Folgeänderung zum Änderungsbefehl c aufgehoben.

Zu Buchstabe d

Mit der hier vorgesehenen Neuregelung wird bestimmt, dass der Bund ab dem 1. Januar 2021 die Zahlungen aufgrund der TestV und der CoronaimpfV vollständig erstattet. Die Ausgaben für die TestV und die CoronaimpfV führen zu erheblichen Belastungen des Gesundheitsfonds, so dass die gesetzlich vorzuhaltende Mindestreserve nach § 271 Absatz 2 Satz 3 deutlich unterschritten würde. Der notwendige Aufbau der Liquiditätsreserve im Jahr 2022 wäre über Kürzungen der Zuweisungen an die Krankenkassen zu finanzieren und hätte eine zusätzliche Belastung der Krankenkassen im Jahr 2022 zur Folge. Mit der vollständigen Erstattung der Aufwendungen des Gesundheitsfonds durch den Bund wird die erhebliche Finanzierungslücke der gesetzlichen Krankenversicherung im Jahr 2022 reduziert.

Zu Buchstabe f

Folgeänderung zu Buchstabe e.

Zu Buchstabe g

Es wird geregelt, dass abweichend von Satz 15 eine Verordnung nach Satz 2 auf bis zu ein Jahr nach Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite befristet werden kann

und eine solche Verordnung auch nach Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Rahmen der jeweiligen Ermächtigung bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens noch geändert werden kann.

Zu Nummer 2

Durch den neuen Absatz 5 wird vorgesehen, dass die für Kosten aus dem Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund des derzeitigen Absatz 3 Satz 8 und Satz 13 Nummer 5 sowie einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 vom Verband der Privaten Krankenversicherung gezahlten Beträge aus Bundesmitteln erstattet werden. Dadurch werden die privaten Krankenversicherungsunternehmen von den entsprechenden Kosten, die seit dem 1. Januar 2021 bis zum Inkrafttreten dieser Regelung angefallen sind, rückwirkend entlastet. Die nach Inkrafttreten anfallenden Kosten sind auf Grund der gestrichenen anteiligen Zahlungsverpflichtung der privaten Krankenversicherungsunternehmen nicht mehr dem Verband der Privaten Krankenversicherung in Rechnung zu stellen.

Auf Grundlage des derzeitigen Absatz 3 Satz 8 und Satz 13 Nummer 5 ist in der CoronalmpfV in der Fassung vom 29. April 2021 in §16 Absatz 1 geregelt worden, dass der Verband der Privaten Krankenversicherung 3,5 Prozent der sich für die Länder ergebenden Gesamtbeträge für die notwendigen Kosten der Impfzentren nach § 10 Absatz 1 Satz 1 innerhalb von vier Wochen an das jeweilige Land zahlt. Da der Gesundheitsfonds eine vollständige Erstattung aus Bundesmitteln für die Zahlungen aufgrund der CoronalmpfV ab dem 1. Januar 2021 erhält, ist eine entsprechende Gleichstellung auch für die private Krankenversicherung notwendig. Daher wird eine Erstattung der seit dem 1. Januar 2021 vom Verband der Privaten Krankenversicherung an die Länder geleisteten Zahlungen aus Bundesmitteln vorgesehen.

Der Verband der Privaten Krankenversicherung teilt dem Bundesministerium für Gesundheit bis zum 1. September 2021 den Gesamtbetrag der nach Satz 1 zu erstattenden Beträge mit. Der Gesamtbetrag ist binnen gleicher Frist durch Vorlage der von den Ländern für den in Satz 1 bezeichneten Zeitraum an den Verband der Privaten Krankenversicherung gestellten Rechnungen sowie von Zahlungsbelegen über die vom Verband der Privaten Krankenversicherung an die Länder geleisteten Zahlungen nachzuweisen. Das Bundesministerium für Gesundheit erstattet dem Verband der Privaten Krankenversicherung nach Zugang der Mitteilung nebst Nachweisen gemäß Satz 3 den Gesamtbetrag nach Satz 2. Der Verband der Privaten Krankenversicherung erstattet den vom Bundesministerium für Gesundheit nach Satz 2 geleisteten Gesamtbetrag binnen sechs Wochen seit Zahlungseingang an die privaten Krankenversicherungsunternehmen.

Änderungsantrag 2

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze

BT-Drs. 19/29287

Zu Artikel 3a neu (§§ 5, 12a, 18 des Transfusionsgesetzes)

(Übertragung der Richtlinienbefugnis
zur Feststellung des Standes von Wissenschaft und Technik
von der Bundesärztekammer auf das PEI/RKI)

Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

„Artikel 3a Änderung des Transfusionsgesetzes

Das Transfusionsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2007 (BGBl. I S. 2169), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „nach Richtlinien der Bundesärztekammer“ durch die Wörter „nach den von der zuständigen Bundesoberbehörde bekannt gemachten Richtlinien“ ersetzt.
2. § 12a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Bundesoberbehörde kann den allgemein anerkannten Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft und Technik zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen ergänzend zu den Vorschriften der Rechtsverordnung nach § 12 im Einvernehmen mit der für die Epidemiologie zuständigen Bundesoberbehörde in Richtlinien feststellen.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Bundesärztekammer“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „für die Bundeszahnärztekammer“ gestrichen.

3. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die Bundesärztekammer stellt im Einvernehmen mit der zuständigen Bundesoberbehörde“ durch die Wörter „Die zuständige Bundesoberbehörde stellt im Einvernehmen mit der für die Epidemiologie zuständigen Bundesoberbehörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Bundesärztekammer“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „für die Bundeszahnärztekammer“ gestrichen.

Begründung

Mit der Änderung wird die Richtlinienkompetenz zur Feststellung des allgemein anerkannten Standes der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft und Technik zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten auf die zuständige Bundesoberbehörde, das Paul-Ehrlich-Institut (PEI), übertragen. Bislang oblag diese Aufgabe der Bundesärztekammer, die den allgemein anerkannten Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft und Technik im Einvernehmen mit dem PEI festgestellt hat.

Die ausreichende Bereitstellung von Blutprodukten ist für die medizinische Versorgung von sehr großer Bedeutung. Die Richtlinien für die Bereitstellung von Blutprodukten müssen kontinuierlich an die Erfordernisse neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und weiterer Rahmenbedingungen (z.B. Angebotssituation) angepasst werden. Es hat sich gezeigt, dass das bisherige Verfahren der Feststellung des allgemein anerkannten Standes der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft und Technik durch die Bundesärztekammer zu langwierig ist, um schnell auf Anforderungen zu reagieren. Eine Anpassung der Hämotherapierichtlinien beanspruchte in der Vergangenheit zwischen zwei und sieben Jahren. Das etablierte Verfahren kann den wechselnden Anforderungen der Wissenschaft und Technik nicht hinreichend schnell Rechnung tragen und stößt insbesondere bei Entscheidungen an Grenzen, bei denen wissenschaftliche und technische Fragen mit ethischen und rechtlichen Aspekten verknüpft werden müssen, beispielsweise welcher Grad eines Risikos bei bestimmten Verfahren akzeptabel ist oder nicht. Die rechtliche und politische Verantwortung zur Feststellung des allgemein anerkannten Standes von Wissenschaft und Technik soll daher vollständig auf eine Bundesoberbehörde übertragen werden. An der Beteiligung der betroffenen Fachkreise und bei der Vorbereitung der Richtlinien ändert sich im Übrigen dadurch nichts.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der §§ 12a und 18, wonach der Stand der allgemein anerkannten Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft und Technik nunmehr von der zuständigen Bundesoberbehörde festgestellt wird.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird die Richtlinienkompetenz zur Feststellung des allgemein anerkannten Standes der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft und Technik zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen auf die zuständige Bundesoberbehörde, das Paul-Ehrlich-Institut, übertragen. Es hat sich gezeigt, dass bisherige Verfahren der Feststellung des allgemein anerkannten Standes der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft und Technik durch die Bundesärztekammer zu langwierig war, um den wechselnden Anforderungen der Wissenschaft und Technik und weiterer Rahmenbedingungen der Bereitstellung von Blutprodukten schnell Rechnung tragen zu können. Die Verantwortung zur Feststellung des allgemein anerkannten Standes von Wissenschaft und Technik wird daher vollständig auf eine Bundesoberbehörde übertragen.

Zu den Buchstaben b und c

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Auch im Hinblick auf die Feststellung des allgemein anerkannten Standes der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft und Technik zur Anwendung von Blutprodukten wird die Richtlinienkompetenz auf die zuständige Bundesoberbehörde übertragen. Es gilt das zur Änderung von § 12a Absatz 1 Ausgeführte entsprechend.

Zu den Buchstaben b und c

Es handelt sich um Folgeänderungen.